

Sanktions – Katalog

§ 1 Urkunden – und Vermögensdelikte

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein Spieler/eine Spielerin eines Urkundsdelikttes oder dessen Versuches überführt, wird er/sie von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre bis zu 3 Jahren für alle Veranstaltungen des SkVWE ausgesprochen werden.
3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslängliche Sperre verhängt werden.

§ 2 Tätlicher Angriff

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder Mitspieler im Verlauf einer Skatveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt dessen sofortiger Ausschluss.
2. Außerdem können je nach der Schwere der Verfehlung Sperren bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

§ 3 Beleidigungsdelikte

1. Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin kann von der weiteren Teilnahme an einer Skatveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er/sie einen anderen Mitspieler, Schiedsrichter oder ein Mitglied der Spielleitung beleidigt.
2. Verstöße nach Absatz 1 können darüber hinaus mit einer Sperre von einem Jahr geahndet werden.

§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung

1. Werden Anweisungen der Spielleitung oder der Schiedsrichter nicht befolgt, kann der Spieler/die Spielerin von der Fortsetzung der Serie ausgeschlossen werden.
2. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Alkoholgenuss und andere Rauschmittel

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führt, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen und für den gleichen Wettbewerb des Folgejahres gesperrt.
2. Im Wiederholungsfall kann der Spieler/die Spielerin bis zu 3 Jahren auch von anderen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Verspätete Abgabe

1. Mannschaften, die nicht bis zum folgenden Dienstag nach einem Punktspieltag den Staffelleiter telefonisch oder schriftlich über die Erzielten Spiel- und Wertungspunkten unterrichtet haben, erhalten für das folgende Spieljahr kein Heimrecht.

§ 7 Nichtantreten

1. Tritt ein Spieler/eine Spielerin ohne Entschuldigung nicht an, wird er/sie für dieselbe Veranstaltung im Folgejahr gesperrt.
2. Wenn eine Mannschaft im Ligaspielbetrieb an mehr als einem oder am letzten Spieltag nicht antritt, steigt sie in die unterste Spielklasse der SkVWE – Liga ab.

§ 8 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung

1. Verlässt ein Spieler/eine Spielerin vorzeitig eine offizielle Veranstaltung der VG 39 ohne ausreichenden Grund, kann er/sie für ein Jahr gesperrt werden.
2. Verlässt eine Mannschaft vorzeitig eine offizielle Veranstaltung des SkVWE ohne ausreichenden Grund, werden die Spieler für alle Veranstaltungen des SkVWE im Folgejahr gesperrt.

§ 9 Minder schwere Verstöße

1. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände eines Einzelfalles kann anstelle einer Sperre eine Verwarnung oder ein schriftlicher Verweis ausgesprochen werden.

§ 10 Aberkennung eines Titels

1. Sollte sich nach Verleihung eines Titels herausstellen, dass dieser zu Unrecht erworben wurde, kann der Titel nachträglich aberkannt werden.

§ 11 Verlust von RLT – Punkten

1. Spieler/Spielerinnen die nach §§ 1, 2 und 5 bestraft worden sind, werden alle Ranglistenpunkte des SkVWE gestrichen.

§ 12 Geldstrafen

1. Je nach Schwere des Falles können zusätzliche Geldstrafen bis 1000,-- € verhängt werden.
2. Bis zur Zahlung des Strafgeldes ist der Zahlungspflichtige von allen Wettbewerben des SkVWE ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeiten

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist das Präsidium des SkVWE.
2. Abmahnungen, Verwarnungen und Ausschlüsse während einer Veranstaltung können von der Spielleitung ausgesprochen werden.

§ 14 Anhörung und Fristen

1. Die Anordnung einer Maßnahme ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der betroffene Teilnehmer/die betroffene Teilnehmerin und die Mitbeteiligten gehört worden sind.
2. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Dem betroffenen Teilnehmer/der betroffenen Teilnehmerin ist vor einer Entscheidung auf jeden Fall die Möglichkeit einzuräumen, zur Sache Stellung zu nehmen.
3. Die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Spielleitung oder eines Staffelleiters beträgt vierzehn Tage, im übrigen einen Monat.
4. Schriftliche Stellungnahmen müssen vierzehn Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderung dem Präsidium vorliegen. Sollten innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme eingegangen sein, wird nach Aktenlage entschieden.

§ 15 Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten trägt die unterlegene Partei.

§ 16 Entscheidungen

1. In begründeten Fällen kann das Präsidium des SkVWE von dem Sanktionskatalog abweichen

§ 17 Inkrafttreten

1. Dieser Sanktionskatalog tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ordnungsgeld – Katalog

1. Höhe der Ordnungsgelder

a) verspätete Abgabe

- Von Teilnehmermeldungen 5,00 €
- Von Spielberichten
(Poststempel später als auf den Spieltag
folgender Dienstag) 5,00 €
- Trotz Einräumung einer Nachfrist 10,00 €

b) unsportliches Verhalten im Liga - Spielbetrieb

- Eine Mannschaft die mehr als einmal oder am
letzten Spieltag nicht antritt
(Das Ordnungsgeld wird über den Verein
eingezogen). 50,00 €
- Ein Spieltag kommt durch die Schuld des
Gastgebers nicht zustande
(zuzüglich Fahrtkostenerstattung in Höhe von 5,00 €
pro Spieler der Gastmannschaften,
Das Ordnungsgeld wird über den Verein
eingezogen). 25,00 €

c) bei Nichtantritt eines Spielers oder einer Mannschaft
bei Meisterschaften verfällt das Startgeld

d) sonstiges unsportliches Verhalten

- Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses bei Meisterschaften der VG 39 1,50 €
- Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses innerhalb von acht Tagen beim Staffelleiter 5,00 €
- Nichtabgabe der Startkarte bei vorzeitigem Verlassen der Einzelmeisterschaft.
(Das Ordnungsgeld wird über den Verein des betroffenen Spielers eingezogen) 10,00 €
- Vorzeitiges Verlassen einer Mannschaft bei der Mannschaftsmeisterschaft
(Das Ordnungsgeld wird über den Verein eingezogen) 50,00€

e) verspätete Überweisung von Ordnungsgeldern 10,00 €

2. Ordnungsgelder sind fristgerecht und in einer Summe auf das Konto des Skatverbandes Weser Ems e. V. zu überweisen.